



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 12.07.2019

Meldungsnummer: KK04-0000006299

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wülflingen-Winterthur - Konkursamt, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur

Kollokationsplan und Inventar MUMI Bau AG in Liquidation

Schuldner:

MUMI Bau AG in Liquidation

CHE-319.721.882

Schlachthofstrasse 8

8406 Winterthur

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.08.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 22.07.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Reklame:

Angaben zur Anmeldestelle siehe unter "Bemerkungen" unten

Bemerkungen:

Im Konkurs über die MUMI Bau AG liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wülflingen-Winterthur zur Einsicht auf.

Für eine Akteneinsichtnahme unter Vorlage eines gültigen Personalausweises wird um telefonische Voranmeldung (Tel. Nr. 052 224 27 30) gebeten.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert

der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Winterthur rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

- a) beim Bezirksgericht Winterthur als Aufsichtsbehörde: Beschwerden gegen die Ausscheidung der Kompetenzstücke;
- b) beim Konkursamt Wülflingen-Winterthur: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG, zur Bestreitung
 - der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche
 - der noch nicht rechtskräftigen Forderung aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.